

# **Gemeindeamt St. Gotthard im Mühlkreis**

Rottenegger Straße 17, 4112 St. Gotthard Pol.Bez. Urfahr-Umgebung  
E-Mail: [gemeinde@st-gotthard.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@st-gotthard.ooe.gv.at) <http://www.sanktgotthard.at>  
DVR 0480053 Tel. (07234) 870 55-0 Fax (07234) 870 55 23

Zahl: Fin-24-2013

Gegenstand: Kanalgebührenordnung 1999 in der Fassung ab 1.1.2013

## **KANALGEBÜHRENORDNUNG**

### **§ 1**

#### **Anschlußgebühr**

Für den Anschluß von Grundstücken an die gemeindeeigene, gemeinnützige, öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage St. Gotthard im Mühlkreis bzw. Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserverbandes Unteres Rodtal (im folgenden kurz Abwasserbeseitigungsanlage genannt) wird eine Kanalanschlußgebühr erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauwerke. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

### **§ 3**

#### **Ausmaß der Anschlußgebühr**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 20,36 €, mindestens jedoch 3.054,00 €. (*Änd. 12.12.2012*)
- (2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge bei Gebäuden mit eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage aufweisen. Außenmauern werden bis zu einer maximalen Stärke von 50 cm berücksichtigt; die Summe ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.
  - b) Dachräume, Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken benützbare gebaut sind. Sofern Räume außerhalb von Kellergeschoßen liegen und aufgrund

der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (Heizraum udgl.) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- c) Garagen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage sofern sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art (Lagerraum, Werkstatt) sind.
  - d) Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften wird das Flächenausmaß des Wohnobjektes der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 lit. a) bis c) gleichgesetzt. Stallungen, Scheunen sowie sonstige Hof- und Wirtschaftsräume werden, wenn diese mit dem Hauptgebäude auch baulich verbunden sind, in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.
  - e) Flugdächer, Vordächer, Balkone, Terrassen und Loggien werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
  - f) Bei gewerblichen Betrieben werden für jene Flächen, die die Bemessungsgrundlage von 150 m<sup>2</sup> überschreiten, nach Maßgabe der lit.aa) und bb) Zu- und Abschläge berechnet. Bei Objekten, deren Bemessungsgrundlage sich sowohl aus Wohn- als auch Betriebsflächen errechnet, ist die gesamte Wohnfläche, mindestens aber 150 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage von der Berechnung der Zu- und Abschläge ausgenommen. Weiters sind alle Büroflächen und Gebäudeteile, die sanitären Zwecken dienen, von der Berechnung von Zu- und Abschlägen ausgenommen. Die Zu- und Abschläge werden nach Hundertsätzen der so errechneten Bemessungsgrundlage festgelegt.
    - aa) Zuschläge:
      - 50 % für Fleischhauerbetriebe bzw. Schlachträume. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsräume.
      - 50 % für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte.
      - Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundaussmaß von 30 m<sup>2</sup> als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
    - bb) Abschläge:
      - 80 % für alle übrigen gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden, soweit von diesen keine anderen als Oberflächenwässer (Dachwässer) anfallen.
  - g) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen.
- (3) Nebengebäude werden nicht für die Bemessungsgrundlage herangezogen, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut, und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
- (4) Bei Anschluß eines unbebauten Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage wird die Mindestanschlußgebühr eingehoben.
- (5) Bei nachträglicher Abänderung von Gebäuden und angeschlossenen Grundstücken ist eine ergänzende Kanalanschlußgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, auf dem sich bereits ein Kanalanschluß befindet, ein Gebäude errichtet, ist die Kanalanschlußgebühr entsprechend Abs.

1 und 2 neu zu berechnen. Die sich daraus ergebende neue Anschlußgebühr ist um die seinerzeit für das unbebaute Grundstück geleistete Anschlußgebühr in jenem Ausmaß zu vermindern, als sich diese unter Berücksichtigung der in dem zwischenzeitlich erhöhten Gebührensatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Anschlußgebühr für das unbebaute Grundstück ergibt.

- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlußgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs.2 gegeben ist, jedoch nur soweit, als die der seinerzeitigen Mindestanschlußgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Wird auf einem anschlusspflichtigen Grundstück anstelle eines abzutragenden Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine ergänzende Kanalanschlußgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt.
- d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlußgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach Absatz 5 lit.b) und c) findet nicht statt.
- e) Die Grundstückseigentümer und allfälligen Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlußgebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 4 Wochen nach Eintritt der Änderung beim Gemeindeamt St. Gotthard im Mühlkreis anzuzeigen.

## **§ 4**

### **Vorauszahlung auf die Kanalanschlußgebühr**

- (1) Die zum Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage verpflichteten Gebührenschuldner nach § 2 haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlußgebühren eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Gebührenschuldner unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlußgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bescheidmässig vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlußgebühr, daß die von dem betreffenden Gebührenschuldner bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlußgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlußgebühr von amtswegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, daß die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlußgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von amtswegen zurückzuzahlen.

## § 5

### Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr ist ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Hauskanal an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro Jahr
  - a) je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 2 € 1,32 und zusätzlich
  - b) je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch € 2,11. (Änd. 12.12.2012)
- (3) In Ermangelung einer Wassermesseinrichtung (Wasserzähler) wird pro Einwohner mit Haupt- oder Zweitwohnsitz ein Jahresanfall von 40 m<sup>3</sup> verrechnet. Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohner wird der 10. Jänner des jeweiligen Jahres festgelegt.
- (4) Ist neben dem Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage oder von einer regionalen Wassergenossenschaft auch ein Wasserbezug aus einem Hausbrunnen oder einer anderen Wassersammelanlage möglich, wird die Kanalbenutzungsgebühr analog Abs. 3 berechnet, wenn der mittels Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage oder regionalen Wassergenossenschaft unter 40 m<sup>3</sup> pro Einwohner und Jahr gemäß Abs. 3 liegt.
- (5) Zur Abdeckung der Fixkosten für den Betrieb und der Kosten für die bauliche Erhaltung wird für jedes angeschlossene bebaute Grundstück pro Jahr eine Grundgebühr eingehoben und wie folgt berechnet:
  - a) Eine Fläche von 100 m<sup>2</sup> multipliziert mit dem Quadratmetersatz gemäß Abs. 2 lit. a und
  - b) eine Menge von 60 m<sup>3</sup> multipliziert mit dem Wasserverbrauchssatz gemäß Abs. 2 lit. b

Mit der Grundgebühr ist die Kanalbenutzungsgebühr für eine Fläche von 100 m<sup>2</sup> gemäß Abs. 2 lit. a und für einen Wasserverbrauch von 60 m<sup>3</sup> gemäß Abs. 2 lit. b abgedeckt.

(Änd. 21.09.2010)

## § 6

### Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlußgebühr entsteht mit dem Anschluß eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Das Grundstück gilt als an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, wenn die Anlage vom Liegenschaftseigentümer oder Bestandsnehmer benützt werden kann.
- (2) Geleistete Vorauszahlungen nach § 5 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber den zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlußgebühr nach § 3 Abs. 5 lit. a) oder b) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.

- (4) Die Kanalbenützungsgebühr ist ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Hauskanal tatsächlich benützt wird. Bei Neuanschluß ist von den Grundeigentümern im ersten Jahr nur die anteilmäßige Benützungsgebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das der erstmaligen Benützung folgt.
- (5) Bei einer Änderung der Benützungsart ist die allfällige neu festzusetzende Kanalbenützungsgebühr ab dem Zeitpunkt wie im Abs. 4 festgelegt, zu entrichten.
- (6) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai und 15. August eines jeden Jahres als Akontozahlung fällig. Die Höhe der Akontozahlung ergibt sich aus der Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 2 und dem Wasserverbrauch des Vorjahres. Die Endabrechnung für den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres wird am 15. November eines jeden Jahres fällig. (*Änd. 21.09.2010*)

## **§ 7**

### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke
  - a) bis 1.000 m<sup>2</sup> jährlich pauschal € 150,00
  - b) über 1.000 m<sup>2</sup> jährlich pauschal € 180,00

(*Änd. 21.09.2010*)

## **§ 8**

### **Umsatzsteuer**

Bei den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren, die sich noch um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöhen.

*Konsolidierte Fassung der Kanalgebührenordnung 1999 mit den jeweils verordneten Änderungen.  
Es gelten die Verordnungen sowie die vom Gemeinderat im Rahmen der Voranschläge festgesetzten Hebesätze.*